

Akkreditierungsbericht

Reakkreditierungsverfahren an der

Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein

„Medizinische Wissenschaft“ (Dr. scient. med.)

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 28. Juni 2011, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2016, institutionell evaluiert 2016: außerordentliche Verlängerung der Akkreditierung bis 30. September 2017; vorläufig akkreditiert bis: 30. September 2018

Vertragsschluss am: 2. Juli 2017

Eingang der Selbstdokumentation: 15. Juli 2017

Datum der Vor-Ort-Begehung: 24./25. April 2018

Fachausschuss: Medizin und Gesundheitswissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dr. Stefan Handke

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 30. September 2018

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Philipp Armbruster**, Universität Tübingen, Medizin, Studentischer Vertreter
- **Professor Dr. Michael Kühl**, Universität Ulm, Medizinische Fakultät, Sprecher der Internationalen Graduiertenschule für Molekulare Medizin Ulm
- **Ao. Univ. Professorin Dr. med. univ. Doris Lang-Loidolt**, Medizinischen Universität Graz, Vizerektorin für Studium und Lehre
- **Dr. med. Sandy Kujumdshiev**, Medizindidaktisches Zentrum Leipzig, Medizinische Fakultät der Universität Leipzig
- **Dr. med. Christian Schirlo**, Universität Zürich, Dekanat Medizinische Fakultät

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum“ (ESG, 2015). Darüber hinaus gelten als Kriterien für die Begutachtung die Vorgaben gemäß Art. 13 HSG sowie die gemäß Art.12 Hochschulverordnung (HSV), LGBl. 2011, Nr. 337, in Anhang 1 und 2 dargelegten Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschuleinrichtungen sowie für gestufte Studiengänge in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

II	Ausgangslage	4
1	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2	Kurzinformationen zum Studiengang	4
3	Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung.....	4
III	Darstellung und Bewertung	6
1	Ziele.....	6
1.1	Gesamtstrategie der Hochschule	6
1.2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	6
1.3	Weiterentwicklung der Ziele.....	8
1.4	Fazit.....	9
2	Konzept.....	10
2.1	Zugangsvoraussetzungen	10
2.2	Studiengangsaufbau	11
2.3	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	12
2.4	Lernkontext	13
2.5	Weiterentwicklung des Konzepts	14
2.6	Fazit.....	14
3	Implementierung	15
3.1	Ressourcen	15
3.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation	18
3.3	Prüfungssystem.....	20
3.4	Transparenz und Dokumentation	22
3.5	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	23
3.6	Weiterentwicklung der Implementierung	23
3.7	Fazit.....	24
4	Qualitätsmanagement.....	25
4.1	Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung	25
4.2	Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung	26
4.3	Fazit.....	26
5	Resümee	26
6	Bewertung der Umsetzung „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) in der gültigen Fassung.....	27
7	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	29
II.	Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN	32

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) wurde im Herbst 2000 als privatwirtschaftliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht gegründet. Sitz der Universität ist die südlich von Vaduz gelegene Gemeinde Triesen. In der Region Liechtenstein-Ostschweiz-Vorarlberg-Bodenseeraum ist die UFL die einzige postgraduale universitäre Hochschule. Im Sommer 2004 erfuhr die Universität eine grundlegende Neuausrichtung. Die vormaligen Lehr- und Forschungsschwerpunkte in den Bereichen der Psychologie und Philosophie wurden durch medizinisch-naturwissenschaftliche und juristische abgelöst. Die UFL ist staatlich anerkannt und führt derzeit die Medizinisch-Wissenschaftliche Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät. Die Abschlüsse der UFL sind im Europäischen Hochschulraum anerkannt. Die UFL bietet zwei postgraduale und berufsbegleitende Doktoratsstudien an: „Dr. scient. med.“ im Bereich Medizinische Wissenschaft und „Dr. iur.“ im Bereich der Rechtswissenschaften. Mit weniger als 100 Studierenden in beiden Studiengängen, ist die UFL eine kleine Hochschule.

2 Kurzinformationen zum Studiengang

Das Studium im Studiengang „Medizinische Wissenschaft“ (Dr. scient. med.) ist berufsbegleitend angelegt und wird nur durchgeführt, wenn genügend akzeptierte Einschreibungen vorliegen. In dem Studiengang legt die UFL Wert auf einen hohen Praxis- und Berufsbezug. Die Regelstudienzeit ist mit drei Jahren oder sechs Semestern angegeben, in denen 180 ECTS-Punkte erworben werden. Ein Viertel der Studierenden in dem gebührenpflichtigen Programm stammt aus Liechtenstein, weitere aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Für das gesamte Studium werden Studiengebühren in Höhe von 25.500 Schweizer Franken (CHF) erhoben, hinzu kommt eine Anmeldegebühr in Höhe von 1.000 CHF. Das Studium kann alle zwei Jahre regelmäßig von bis zu 20 Studierenden zum Wintersemester aufgenommen werden.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Medizinische Wissenschaft“ (Dr. scient. med.) wurde im Jahr 2011 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Die Akkreditierung wurde bis zum 30. September 2016 ausgesprochen und bis zum 30. September 2017 außerordentlich verlängert. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Reakkreditierungsverfahrens durch ACQUIN wurde eine vorläufige Akkreditierung beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben und die Akkreditierung des Studienganges bis zum 30. September 2018 vorläufig ausgesprochen.

Zur Optimierung des Studienprogramms wurden im Zuge der erstmaligen Akkreditierung die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Hochschule sollte den Studierenden einfacheren Zugang zu Literatur schaffen.
- Abgeschlossene Dissertationen sollten im Internet als pdf-Liste verfügbar sein.
- Das Qualitätsmanagementsystem sollte weiter entwickelt werden, insbesondere unter den folgenden Aspekten:
 - Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung, insbesondere vor dem Hintergrund der berufsbegleitenden Konzeption des Programms.
 - Steuerungswirksamer Umgang mit den Analyseergebnissen (abgeleitete Maßnahmen).
 - Analysen zum Studienerfolg (Absolventenbefragungen und Verbleibsstudien).

Auf den Umgang mit den Empfehlungen wird im Gutachten an geeigneter Stelle eingegangen.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule

Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) versteht sich als moderne universitäre Bildungseinrichtung und sieht ihre Aufgabe in einer unabhängigen Lehre und Forschung. Sie ist mit ihren berufsbegleitenden Doktoratsstudiengängen Medizinische Wissenschaft und Rechtswissenschaften einzigartig in der Region. Die UFL bekennt sich zum Konzept des lebenslangen Lernens und organisiert ihre Studienangebote daher ausschließlich berufsbegleitend.

Die UFL legt in ihrem Leitbild vor allem Wert auf die Qualität der Lehre und die Lehrkompetenz ihrer Dozierenden. Dank ihrer geringen Größe kann die UFL eine persönliche und individuelle Betreuung ihrer Studierenden sicherstellen.

Die Forschungstätigkeiten an der UFL sind anwendungsorientiert und die Forschungsvorhaben im Rahmen von Dissertationen stehen in einem engen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Promovierenden. Die UFL pflegt bereits internationale Forschungsk Kooperationen und strebt einen Ausbau an. Auch durch die internationale Vernetzung mit Universitäten und Forschungsinstitutionen soll der Austausch von Studierenden und Dozierenden gewährleistet werden.

Die UFL legt Wert auf eine nachhaltige Integration in Liechtenstein und insbesondere am Standort Triesen und ist um eine gute Beziehung zur Gemeinde bemüht. Die UFL sieht sich als wichtigen Eckpfeiler eines international attraktiven Bildungsstandortes Liechtenstein und trägt zur Bildungsvielfalt in der Region bei. Als eine der wichtigsten Aufgaben erachtet die UFL den Wissenstransfer der Forschung in die breite Öffentlichkeit.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Übergeordnetes Qualifikationsziel des Doktoratsstudiengangs „Medizinische Wissenschaft“ ist aus Sicht der UFL die Ausbildung zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit auf hohem Niveau im Sinne der Vorbereitung auf eine Forschungstätigkeit vor allem im Bereich klinischer, aber auch naturwissenschaftlicher oder gesundheitswissenschaftlicher Forschung. Die am 1. Dezember 2016 in Kraft getretene zugehörige Studienordnung konkretisiert die Qualifikationsziele. Demnach soll das Doktoratsstudium „Medizinische Wissenschaft“ (Dr. scient. med.) das Verständnis für Methoden und Kompetenzen einer wissenschaftlichen, interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen klinischer Forschung und Grundlagenforschung fördern und die Studierenden mit Methoden und Konzepten der medizinischen Wissenschaft vertraut machen. Dadurch sollen Studierende auf eine

Tätigkeit in einer vorwiegend klinisch, aber auch naturwissenschaftlich und/oder gesundheitswissenschaftlich orientierten Forschung vorbereitet werden.

Die UFL definiert als Zielgruppe praktisch tätige Akademiker und Akademikerinnen mit abgeschlossenem biomedizinischem Studium oder mit einem Abschluss von einem nicht-biomedizinischen Studiengang und einer Tätigkeit mit biomedizinischem Bezug. In der Studienordnung werden dazu folgende Abschlüsse einer anerkannten Universität oder Hochschule in einer der nachfolgend gelisteten Studienrichtungen genannt: Human-, Zahn- oder Tiermedizin, Pharmazie, naturwissenschaftliches Diplom- bzw. Masterstudium oder Diplom- bzw. Masterstudium mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug.

Insgesamt stehen bei einer Durchführung alle zwei Jahre 20 Studienplätze zur Verfügung; der Doktoratsstudiengang wird ab einer Minimalzahl von 12 qualifizierten Kandidaten durchgeführt. Sollte in einem Jahr die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, müssen Bewerber gegebenenfalls ein Jahr warten. Die Zahl der Bewerbungen liegt nach Dokumentation der UFL bei knapp 40 Kandidaten; im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen vor dem weiteren Bewerbungsverfahren wird jedoch ein Drittel bereits aussortiert. Seit Beginn des Doktoratsstudiengangs haben sich 120 Studierende immatrikuliert, von denen bis Mitte 2017 64 das Studium erfolgreich absolviert haben.

Bewertung

Der Doktoratsstudiengang orientiert sich aus Sicht der Gutachtergruppe zwar an deklarierten Qualifikationszielen, welche in der Studiengangsbeschreibung abgebildet sind und sich detaillierter in der ab 1. Dezember 2016 gültigen Studienordnung finden. Die Qualifikationsziele sind jedoch eher deskriptiver Art und lassen – insbesondere auch bezüglich der Formulierung der Lerninhalte der curricularen Lehrveranstaltungsangebote im Bereich der Fach- und Methodenkompetenz – nicht immer eine stufengerechte Zuordnung zum Niveau einer Doktoratsstufe und formal zu gültigen Qualifikationsrahmenwerken für die Doktoratsstufe zu. Dies erscheint insbesondere auch wegen des besonderen Profils als berufsbegleitender Doktoratsstudiengang wesentlich. In den übergeordneten Beschreibungen des Studiengangs und den Modulbeschreibungen ist daher sicherzustellen, dass die definierten Kompetenzziele einem Doktoratsstudium (vgl. NQF) entsprechen.

Die adressierte Zielgruppe ist definiert und umfasst verschiedene Universitäts- und Hochschulabschlüsse in medizinischen, naturwissenschaftlichen und auch gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen. Die genauere Analyse der Abschlüsse zeigt auf, dass nur etwa 19 Prozent der Abschlüsse in der Regelstudienzeit von drei Jahren erreicht werden; etwa 60 Prozent der Studierenden schließen nach vier Jahren ab. Aus Sicht der Universität ist das Doktoratsstudium in den vorgegebenen drei Jahren zu schaffen, die Verlängerung der Studienzeit resultiert offenbar vor allem

aus den Forschungsanforderungen und der Dauer der Forschungsprojekte. Von Seiten der Studienberatung wird gemäß der Universität darauf hingewiesen, dass die Regelstudienzeit für das Doktoratsprogramm eher länger als drei Jahre dauert. Die Universität gibt zudem an, dass künftig eine Befristung der Studiendauer eingeführt werden soll. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass angesichts der nur etwa 19 Prozent Abschlüsse in der Regelstudienzeit offenbar die Ziele des Studiengangs insbesondere vor dem Hintergrund der berufsbegleitenden Konzeption in der vorgegebenen Zeit nur von einer kleineren Gruppe Absolvierender erreicht werden können; die Studiendauer respektive die Leistungsanforderungen müssen demnach angepasst werden. Dies muss sich auch in der Abbildung der erreichbaren ECTS-Kreditpunkte darstellen. Bei einem berufsbegleitenden Doktoratsstudiengang ist ein deutlich längerer Studienzeitraum für 180 ECTS-Punkte notwendig. Alternativ ist bei bleibender Regelstudienzeit die Reduktion der ECTS-Punkte zu reduzieren.

1.3 Weiterentwicklung der Ziele

Bezüglich der Weiterentwicklung der Ziele und des Studiengangsangebots der UFL wurde seit der Akkreditierung von 2011 eine Fokussierung auf die Doktoratsstudiengänge in den Medizinischen Wissenschaften und den Rechtswissenschaften vollzogen. Studiengänge respektive Lehrgänge im Bereich der Weiterbildung sind seit dem Wintersemester 2013/2014 nicht mehr aktiv. Im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung hat die UFL diese Ausrichtung auf Doktoratsstudiengänge im Mai 2015 bekräftigt und stellt zudem eine Entwicklung hin zu exzellenter Qualität und vertikaler Diversifikation in den Vordergrund. In diesem Kontext ist auch der geplante Auf- und Ausbau strukturierter Forschungseinheiten zu nennen.

Die Weiterentwicklung der Qualifikationsziele des Doktoratsstudiengangs in den Medizinischen Wissenschaften erfolgte seit der erstmaligen Akkreditierung 2011 stufenweise und iterativ. Letztlich wurden die Studiengangsziele in der am 1. Dezember 2016 in Kraft getretenen Studienordnung aufgenommen. Es kann zudem festgestellt werden, dass seit Einreichung der Unterlagen im Juli 2017 die Hochschule weiter neben der Anpassung der Universitätsstruktur an den Studiengangszielen gearbeitet hat.

Bewertung

Bezüglich der Qualifikationsziele für den Doktoratsstudiengang hat die UFL seit der Akkreditierung wesentliche Konkretisierungen und Detaillierungen umgesetzt und eine Studienordnung erlassen; damit wurde die entsprechende Auflage erfüllt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist eine weitere Detaillierung und Spezifizierung nötig, einschließlich auf Modulebene; die Referenzierung auf gängige Qualifikationsrahmen für Doktoratsstudiengänge ist in formaler sowie inhaltlicher Hinsicht – Lernzielniveau Doktoratsstufe – notwendig.

Die UFL hat zudem erstmals eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen im Dezember 2017 durchgeführt. Dabei wurden die Absolvierenden der Abschlussjahre 2013 bis 2016 beider Doktoratsstudiengänge befragt. Die erhaltenen Ergebnisse sollen der weiteren Entwicklung der Doktoratsstudiengänge dienen.

Bezüglich der Weiterentwicklung des Doktoratsstudiengangs plant die UFL angesichts der Tatsache, dass die Nachfrage nach einem deutschsprachigen Programm aller Wahrscheinlichkeit nicht weiter ausgebaut werden kann, die Entwicklung eines Studiengangsangebots in englischer Sprache. Der englischsprachige Doktoratsstudiengang soll ab 2019 als eigenständiger Studiengang gemäß UFL als Blended-Learning-Studium angeboten werden, wobei das deutschsprachige Programm der Kernstudiengang bleiben soll. Im englischsprachigen Programm sollen maximal 30 Studierende alle zwei Jahre aufgenommen werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten primär zunächst die Auflagen und Empfehlungen zum bestehenden Doktoratsstudiengang umgesetzt werden. Beispielsweise kann hier eine Weiterentwicklung und Öffnung hin zum Einbezug anderer Forschungseinrichtungen eine gewisse Internationalisierung und damit das Angebot von englischsprachigen Modulen im bestehenden Studiengang sinnvoll machen.

1.4 Fazit

In der Gesamtschau verfügt der Doktoratsstudiengang über eine klare Definition der übergeordneten Ziele und eine transparente Darstellung der Qualifikationsziele. Seit der Erstakkreditierung 2011 ist eine Weiterentwicklung und Detaillierung zu konstatieren und per 1. Dezember 2016 wurde eine entsprechende Studienordnung in Kraft gesetzt. Wie in den vorhergehenden Kapiteln ausgeführt, müssen aus Sicht der Gutachtergruppe nun in den übergeordneten Beschreibungen des Studiengangs und den Modulbeschreibungen definierte Kompetenzziele formuliert werden, welche einem Doktoratsstudium entsprechen. Zudem ist die Studiendauer an das Modell des berufsbegleitenden Studiums anzupassen, um Studierbarkeit, Studienleistung gemäß ECTS-Punkten und Studiendauer zu gewährleisten und zu balancieren. Die Umsetzung eines englischsprachigen Doktoratsstudiengangs erscheint dabei in hohem Masse interdependent mit den weiteren notwendigen Entwicklungen des bestehenden Doktoratsstudiengangs.

2 Konzept

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Die UFL bietet den berufsbegleitenden postgradualen Doktoratsstudiengang „Medizinische Wissenschaften“ für Mediziner und Naturwissenschaftler an. Eine Vorauswahl hierfür erfolgt nach formalen und fachlichen Kriterien. Zugelassen werden zum Studium Absolventen der Studiengänge Human-, Zahn- oder Tiermedizin, Pharmazie, sowie Absolventen mit einem naturwissenschaftlichen Diplom- bzw. Masterstudium oder einem Diplom- bzw. Masterstudium mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug. Eine feste Zulassungsbeschränkung gibt es bisher noch nicht, sodass auch mehr als die angegebenen 20 Studierenden zugelassen werden könnten. Bei weniger als 12 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern wird der Studiengang im jeweiligen Jahr allerdings nicht angeboten.

Nach Informationen der UFL werden bereits zwei Drittel der Bewerber im Voraus aussortiert, welche nicht die formalen Kriterien erfüllen, wie z.B. einen erfolgreichen Studienabschluss mit 300 ECTS-Punkten. Anschließend werden die Bewerber nach fachlichen Kriterien ausgewählt. Die Auswahl wird nach Eignungsgrad und Motivation der Bewerber entschieden und der Entschluss über die Zulassung zum Studium wird von der Universitätsleitung und der Studiengangsleitung nach Durchsicht der Unterlagen mit anschließendem Vorstellungsgespräch getroffen. Als berufsbegleitendes Studium spricht die UFL hauptsächlich Bewerber an, welche bereits in Vollzeit arbeiten. Von der aktuellen Studierendenschaft sind 95 Prozent Vollzeit berufstätig und nutzen ihre Freizeit, Urlaubs- und Forschungstage für das Studium an der UFL.

Ein strukturiertes Anrechnungsreglement für zuvor erbrachte Studienleistungen ist nicht klar zu erkennen, es wird allerdings im persönlichen Gespräch immer nach einer individuellen Lösung gesucht.

Bewertung

Die UFL behält sich vor, nur Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, bei welchen eine Betreuung der Dissertation über ihr Netzwerk gewährleistet werden kann. Eine klar definierte Kriterienliste, an welcher die Bewerberinnen und Bewerber für die Eignung des Studienganges bemessen werden, ist nicht erkennbar. Eine solche sollte den Studierenden zugänglich gemacht werden. Die Gutachtergruppe hält es daher für sinnvoll, eben diese Auswahlkriterien zu präzisieren, damit angehende Studierende erkennen können, welche Anforderungen an sie gestellt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Interviews der Bewerber, bei welchen ein standardisierter Fragebogen vergleichbare Rahmenbedingungen schaffen soll.

Zudem müssen die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention klar definiert werden. Diese Regeln müssen in der Studienordnung ergänzt und den Bewerbern des Studiengangs transparent zugänglich gemacht werden.

2.2 Studiengangsaufbau

Ziel des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft ist nach Darstellung der UFL die Vermittlung naturwissenschaftlicher Methoden und Kompetenzen, um Studierende in der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Grundlagenforschung und klinischer Forschung zu fördern und sie auf eine gesundheitswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Forschung vorzubereiten. In den ersten vier Semestern ist das Lehrveranstaltungsangebot in sieben Module aufgeteilt, welche sich auf vier bis fünf Blockveranstaltungen pro Semester verteilen:

- Modul 1: Grundlagen Wissenschaftliches Arbeiten
- Modul 2: Spezifische Grundlagen Wissenschaftliches Arbeiten
- Modul 3: Fachspezifischer Bereich
- Modul 4: Fachspezifische Erweiterung
- Modul 5: Kommunikation und Präsentation
- Modul 6: Biometrie und Statistik
- Modul 7: Wissenschaftliches Forum.

Die Inhalte der einzelnen Module werden longitudinal unterrichtet. Die Lerninhalte werden den Studierenden in Seminar- oder Vortragsform mit anschließenden Übungen beigebracht. Hierbei werden immer wieder aktuelle Forschungsergebnisse integriert. In den sieben Modulen wird das erforderliche Wissen für das Verfassen einer Doktorarbeit vermittelt, welches in Semesterabschlussklausuren (schriftliche Gesamtprüfungen, welche die Lehrinhalte definierter Teile von Studienabschnitten prüfen) oder in Form eines Referats am Semesterende überprüft wird. Während der Fertigstellung der Dissertation sind von den Studierenden im Rahmen des Moduls 7 vier schriftliche Ausarbeitungen anzufertigen und vier Kolloquien über die eigene wissenschaftliche Arbeit zu halten. Die wissenschaftliche Argumentation über die eigene Forschung für die Verschriftlichung und auf Kongressen wird damit abschließend verfeinert.

Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, es gibt keinen Wahlbereich. Dies stellt ein Defizit dar, gerade bei einer sehr heterogenen Studierendenschaft. Soweit für die Gutachtergruppe beurteilbar, bauen die Module und auch die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module sinnvoll aufeinander auf. Derzeit ist es nicht angedacht explizit Lehrveranstaltungen, womöglich im Sinne eines ganzen Semesters, an anderen Universitäten durchführen zu lassen. Es bleibt unklar, ob sich alle Lehrveranstaltungen auf dem postgraduellen Niveau befinden.

Ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs ist die optimierte Integration des Studiums in den Berufsalltag durch Wochenendveranstaltungen und Blockveranstaltungen. Kooperationen wie mit der Universität Innsbruck oder dem Forschungsinstitut VIVIT in Feldkirch funktionieren als verlässliche Partner für Forschungsfragen und für wissenschaftlichen Austausch. Weitere Kooperationen

mit internationalen Organisationen werden erwähnt, es fehlt allerdings eine strukturierte Darstellung dieser Kooperationen.

2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Insgesamt werden für die Module 38 ECTS Punkte veranschlagt (Modul 1: 8, Modul 2: 7, Modul 3: 5, Modul 4: 3, Modul 5: 5, Modul 6: 5 und Modul 7: 5). 2 ECTS-Punkte sind für die Dissertationsprüfung vorhergesehen und 140 ECTS-Punkte für die Fertigung der Dissertation.

Die Dissertation wird im Anschluss an den modularen Teil des Studiums von den Studierenden unter Betreuung der UFL als ein selbstständig erarbeiteter wissenschaftlicher Beitrag für die medizinisch-wissenschaftliche Forschung verfasst. Von den 64 Absolventen haben etwa drei Viertel der Studierenden ihre Dissertation kumulativ absolviert. Die Anforderung besteht darin, dass die Studierenden als Erstautor in einem Journal mit peer review veröffentlicht haben.

Eine Vollzeitbeschäftigung und ein Promotionsstudium scheinen parallel möglich, da sich die UFL durch individuelle Betreuung und eine zielgerichtete Anpassung der Studienbedingungen an berufstätige Studierende auszeichnet. Zudem betrachten die Studierenden das Studium als Anleitung zu einer ohnehin stattfindenden forschenden Tätigkeit und die berufliche Tätigkeit wird direkt mit dem Studium verknüpft. Teilweise werden vom Arbeitgeber Fortbildungstage für die Lehrveranstaltungen gewährt, teilweise werden Urlaub und Freizeit für das Studium und für die Arbeit an der Dissertation genutzt.

Durch die häufige Überschreitung der Mindeststudiendauer (10 Prozent der Absolventen benötigen drei Jahre, 60 Prozent der Absolventen mindestens vier Jahre), plant die UFL eine Befristung der maximalen Studiendauer, da ein Studienabschluss nicht beliebig lange garantiert werden kann.

Bewertung

Die Qualifikationsziele des Studiengangs Medizinische Wissenschaften sind als Oberthemen benannt und sollen in den Modulen fachlich vermittelt werden. Diese Inhalte lassen durch die oberflächliche Beschreibung der Module jedoch keine Rückschlüsse zu, ob die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen angemessen sind für ein Doktoratsstudium.

Die sehr kurz und allgemein gehaltenen Modulbeschreibungen müssen ergänzt werden. Es ist nicht ersichtlich, wie die Module und Lerninhalte aufeinander aufbauen. In den übergeordneten Beschreibungen der Modulbeschreibungen ist sicherzustellen, dass die definierten Kompetenzziele einem Doktoratsstudium (vgl. NQF) entsprechen. Dabei sind detaillierte Angaben zu Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit des Angebots von Modulen, Arbeitsaufwand und Dauer der Module zu machen. Die Modulbeschreibungen können in einem Modulhandbuch veröffentlicht werden, in dem Module auch mit Literaturangaben versehen werden.

In der Studienberatung wird bereits darauf hingewiesen, dass das Studium häufig über die drei Jahre Regelstudienzeit hinausgeht. Dennoch ist die Studiendauer an das Modell des berufsbegleitenden Studiums anzupassen. Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, müssen die zu erwerbenden 180 ECTS-Punkte so auf einen Zeitraum verteilt werden, der deutlich über dem Zeitraum eines Vollzeitstudiums liegt. Sollte an der Studiendauer von sechs Semestern festgehalten werden, muss die Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte reduziert werden.

2.4 Lernkontext

Die gängige Lehrform, in welcher die Moduleinhalte den Studierenden näher gebracht werden, ist der Vortrag mit anschließender Übung. Laut Feedback der Studierenden wird dieser Stil vornehmlich positiv bewertet, jedoch vor allem der praktische Anteil mit den Übungen verstärkt gewünscht. Während der Seminare und Kolloquien wird auf wissenschaftlichen Austausch geachtet und auf Feedback innerhalb der Gruppe Wert gelegt. Es stellt sich jedoch als Herausforderung dar, außerhalb der Lehrveranstaltungen an den jeweilig unterschiedlichen Arbeitsplätzen und für die jeweilig unterschiedlichen Themen der Dissertanden eine Plattform für Kontakte und für den wissenschaftlichen Austausch zu schaffen. Es bleibt anzuregen, auch verschiedene Formen des E-learning, Blended-Learning und andere moderne Medien als didaktische Methode zu nutzen. Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt eher auf einer gut gelenkten Einzelbetreuung als auf der Herstellung einer wissenschaftlichen Gruppe. Lernmittel sind für die Studierenden zum Teil über einen Zugang an Kooperationsuniversitäten wie die Universität Innsbruck zugänglich, jedoch wird dieser Bedarf nicht ausreichend für die gesamte Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. Es fehlt ein von der UFL eingerichteter Zugang zu Bibliotheksressourcen. Es besteht zudem der Wunsch der UFL, den Studiengang auch für englischsprachige Studierende zugänglich zu machen. Derzeit werden bereits einzelne Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten.

Die Anrechnung der Studienleistungen erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme (mind. 80 Prozent Anwesenheit) mit anschließender Semesterabschlussprüfung. In diesen schriftlichen Semesterprüfungen werden offene Fragen gestellt. Die Verantwortung für die Prüfungsfragen liegt bei den Lehrenden. Die Kriterien und die Form der Prüfung sowie die Kriterien für die Notenvergabe werden nicht im Voraus bekannt gegeben. Lehrende teilen aber mündlich mit, was aus den Vorbereitungsunterlagen prüfungsrelevant ist. Eine externe Qualitätssicherung der Prüfungen findet nicht statt.

Die Dissertation wird als Monographie oder in kumulierter Form (eine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift mit peer-review plus einem Kongressbeitrag, z.B. Poster oder Vortrag) verfasst.

Bewertung

Obwohl der Vortragsstil „Vortrag mit Übung“ von den Studierenden gut bewertet wurde, besteht der Wunsch der Studentenschaft nach mehr e-Learning-Elementen, um die Präsenzzeit zu verringern und somit die Vereinbarkeit zwischen Studium und Beruf zu fördern. Die Universität sollte in dem Studiengang moderne Medien stärker zum Einsatz bringen und z.B. Online-Formate nutzen.

Die Universität muss in jedem Fall sicherstellen, dass Studierende einen rechtlich abgesicherten Zugang zu einer Bibliothek und Zugang zu elektronischen Publikationen erhalten, um ihre selbstständige Forschung durchführen zu können.

Aus Sicht der Gutachtergruppe muss die UFL die Kriterien und die Form der Prüfung sowie die Kriterien für die Notenvergabe im Voraus bekannt geben. Es ist zudem sicherzustellen, dass Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet sind und die Einhaltung dieser Anforderung durch interne Prozesse überprüft wird.

2.5 Weiterentwicklung des Konzepts

Es fand eine grundsätzliche und sehr positive Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes statt. ECTS-Punkte wurden eingeführt und sind für die einzelnen Module bzw. Inhalte des Studiengangs festgelegt. Eine Auflage aus der Reakkreditierung des Jahres 2016 empfahl den Ausbau und die Verfestigung der Forschungsschwerpunkte. Besonders die explizite Ausweisung der einzelnen Kooperationen der UFL mit Partnern wird hier als sinnvoll erachtet. Ebenso wurde die Schaffung einer Infrastruktur für Drittmittel-Anträge empfohlen, um eine erfolgreiche Umsetzung von Forschungsarbeiten zu ermöglichen. Die Ausweisung von Kooperationen ist lediglich kurz in der Selbstdokumentation erwähnt, eine detaillierte Liste möglicher Kooperationspartner fehlt und es findet sich kein strukturierter Leitfaden zur Drittmittelakquise.

2.6 Fazit

Zusammenfassend betrachtet legt die UFL ein klares Konzept für den Studiengang Medizinische Wissenschaft dar. Besonders durch die Implementierung der Studienordnung und die Einführung von Evaluationsbögen im Jahr 2017 kann die Gutachtergruppe erkennen, dass die UFL Empfehlungen umsetzt und sich weiterentwickelt. Obig bereits erläuterte Auflagen, wie klar strukturierte Anerkennungsregeln für bereits erbrachte Leistungen, eine Erweiterung der Modulbeschreibung gemäß NQF und eine Anpassung der Regelstudienzeit bzw. der ECTS-Punkte des Studiums, sind zu erfüllen, um weiterhin eine positive Entwicklung des Studienganges zu fördern. Weiterhin sieht

es die Gutachtergruppe für wichtig, dass die UFL den Studierenden den Zugang zu Literatur ermöglicht und Prüfungskriterien und Notenvergabe transparenter gestaltet.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

Personelle Ressourcen

Der Stand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UFL beträgt zum Stichtag 15.7.2017 insgesamt 3,75 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Davon entfallen 1,2 VZÄ auf die akademische Faculty (Lehr- und Forschungspersonal der UFL), 1 VZÄ auf die Universitätsleitung und der Rest auf das administrative Personal, welches der Medizinisch-Wissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung steht. Die 1,2 VZÄ der akademischen Faculty der Medizinisch-Wissenschaftliche Fakultät wird von insgesamt 6 Personen mit einem fixen Anstellungsverhältnis von 20 Prozent zur UFL h repräsentiert. Im Rahmen ihrer 20-Prozent-Anstellungen haben die Vertragsnehmer ein Lehrdeputat von 2,5 SWS zu erfüllen. Dies ergibt in Summe eine mögliche Lehrverpflichtung von 15 SWS des Lehr- und Forschungspersonals der UFL.

Entsprechend der Honorar- und Spesenordnung der UFL übernehmen diese Professoren und Privatdozierende ergänzend zur Lehr und Prüfungstätigkeit die Betreuung und Begutachtung von Dissertationen aus dem Fachgebiet, aktive Mitarbeit in den Gremien der Fakultät, Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Angebots der Fakultät und wirken an öffentlichen Veranstaltungen der Fakultät mit. Die Leistungen sind durch die Auftragnehmer in persönlicher und inhaltlicher Hinsicht selbständig zu erbringen. Insbesondere bestehen keine Weisungsrechte der UFL in Bezug auf die selbständig zu bewerkstellende Betreuung der Dissertationen und die Durchführung der Lehrveranstaltungen.

Entsprechend der Selbstdokumentation muss zur Freigabe einer Stelle an der UFL dem Universitätsrat der Bedarf zur Besetzung der Stelle und das Stellenprofil klar dargelegt werden. Mindestanforderung einer Stelle als Professor/Professorin oder als Privatdozent/Privatdozentin ist die einschlägige Habilitation, Forschungs- und Publikationstätigkeit sowie der Nachweis didaktischer Fertigkeiten. Es muss die Bereitschaft gegeben sein, das geforderte Lehrdeputat vor Ort an der UFL zu erfüllen. Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben und auf der Homepage der UFL in der Rubrik Offene Stellen publiziert. Es wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Universitätsrat einen Bestimmungsvorschlag unterbreitet. Die Auswahlkommission setzt sich aus einem Mitglied des Universitätsrats, dem/der Rektor/Rektorin, einem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der betreffenden Fakultät, dem/der Dekan/Dekanin der betreffenden Fakultät und einem Mitglied der Zent-

ralen Dienste zusammen. Alle dem Ausschreibungsprofil entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen werden von der Auswahlkommission zu einem einstündigen Gespräch eingeladen. Die Auswahlkommission erarbeitet einen Bestimmungsvorschlag (Dreiervorschlag) für den Universitätsrat. Der Universitätsrat entscheidet über die Besetzung der Stelle, er orientiert sich dabei an der Empfehlung der Auswahlkommission.

Ergänzt wird die akademische Faculty der UFL durch einen Pool von ca. 45 externen Lehrenden, welcher in den letzten 12 Jahren aufgebaut wurde. Nach Bedarf werden Lehrbeauftragungen aus diesem Pool besetzt. Ist eine Besetzung der Lehrbeauftragung aus dem Pool nicht möglich, so werden weitere Dozierende angefragt. Die für die jeweiligen Studienprogramme vorgesehenen externen Dozierenden werden über zeitlich befristete Lehraufträge vertraglich an die UFL gebunden. Mit dieser Regelung ist keine Fixanstellung assoziiert. Die finanzielle Abgeltung der Lehre wird dabei über die Spesenordnung der UFL geregelt. Externe Lehrbeauftragte stellen Unterlagen zur Vorbereitung (Skriptum) und Literaturhinweise für Studierende zur Verfügung, führen Lehrveranstaltung durch und erstellen Prüfungsfragen sowie Korrektur von Prüfungen (bei prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen). Die Vergabe der Lehrbeauftragungen erfolgt aufgrund fachlich einschlägiger Qualifikation und Empfehlung der Studiengangsleitung, die Freigabe der Beauftragungen erfolgt über die Universitätsleitung.

An externe Lehrbeauftragte wird Lehre im Ausmaß von durchschnittlich 193 Unterrichtsstunden à 60 Minuten entsprechend 17 SWS vergebenen. Alle Lehrenden wirken zusätzlich an externen Institutionen, wie z.B. Krankenanstalten, Instituten, Universitäten. Dissertationen werden von habilitierten Dozierenden der UFL betreut. 33 Dissertationen wurden von Lehrenden und Angehörigen der UFL und 31 Dissertationen von externen Fachwissenschaftlern und Fachwissenschaftlerinnen erstbetreut.

Sächliche Ressourcen

Laut Universitätsstatut beträgt das Vermögen der gemeinnützigen Stiftung 500.000 CHF. Für den Gesamtbetrieb der UFL ist entsprechend der Selbstdokumentation mit einer durchschnittlichen Aufwendung von 800.000 CHF zu rechnen. Die Einnahmen generieren sich über Zuwendungen Dritter (Öffentliche Hand, Sponsoren, Fördernde) und die Studiengebühren die pro Studierender/dem 26.500,- CHF für den gesamten Lehrgang des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaften betragen. Ein Studiengang wird erst ab einer Studierendenanzahl von 12 Studierenden abgehalten. Eine Einnahme von Forschungsförderungsmitteln durch Forschungsfonds wird nicht angegeben.

Die UFL ist in den Räumen der ehemaligen „Spoerry-Fabrik“, deren Besitzerin die Gemeinde Triesen ist, eingemietet. Aus Raumausmaß umfasst ca. 550 Quadratmeter und beinhaltet zwei Hörsäle, die etwa die Hälfte des Platzes einnehmen, sowie ein Großraumbüro, Vorräume, die als Begegnungszonen dienen und Nebenräume, wie Sanitärräume und Lager. Eine eigene Bibliothek

ist nicht vorhanden. Die für das Studium erforderliche Literatur wird von den Lehrenden zur Verfügung gestellt. Studierende haben eigenen Angaben zufolge die Möglichkeit Literatur auf Anfrage über Lehrende zu erhalten, welche diese über deren Arbeitsplatz z.B. Universität an welcher sie zusätzlich wirken, anzufordern.

Die UFL hat die IT-Infrastruktur an ein lokales externes Unternehmen ausgelagert und verfügt über zwei WLAN-Verbindungen, wovon eines den Studierenden und Gästen, eines den zentralen Diensten zur Verfügung steht. Eine Studierenden/Campus-Management Software wird nicht eingesetzt, die Studierendenverwaltung erfolgt mit Excel-Listen. Studierende nutzen für ihre wissenschaftlichen Arbeiten persönliche Laptops etc. und Software, die ihnen dadurch oder am eignen Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die UFL verfügt über keine eigenen Forschungslabore. Die Labortätigkeit wird von den Studierenden in deren Arbeitsumfeld getätigt. Inwieweit die Arbeitgeber der Studierenden als gesicherte Kooperationspartner und Financiers der Forschungstätigkeit fungieren ist nicht vertraglich festgelegt.

Bewertung

Die curriculare Lehre kann etwa zur Hälfte von der internen akademischen Faculty, die andere Hälfte von den externen Lehrenden abgedeckt werden. Sechs Personen der akademischen Faculty der UFL und ein Pools von externen Lehrenden standen für die curriculare Lehre zur Verfügung, sodass die Betreuungsrelation für die Studierenden als sehr gut bezeichnet werden kann. Zum Stichtag 15. April 2018 waren 60 Studierende im Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaften eingeschrieben. Inwieweit die Lehr- und Prüfungsbelastung ausgewogen ist, kann nicht festgestellt werden.

Die Betreuung von Dissertationen erfolgt in etwa je zur Hälfte durch habilitierte fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UFL, wie auch durch externe Dozierende, obwohl dies nicht im Leistungsumfang der externen Dozierenden liegt. Wie viele Studierende bezüglich ihrer Dissertation von jeweils einer Person der akademischen Faculty der UFL und den externen Dozierenden betreut werden, oder betreut werden dürfen, ist nicht bekannt. Dies ist wahrscheinlich auch schwer zu eruieren, zumal keine flächendeckenden Dissertationsvereinbarungen getroffen werden und kein Reglement bezüglich der Betreuungszahl für die betreuenden Personen besteht.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist es aufgrund der besonderen Betreuungsverhältnisse der Dissertationen wichtig, die wechselseitige Verpflichtung der beteiligten Akteure festzulegen und nachvollziehbar zu machen. Die strukturierte Dissertationsvereinbarung muss daher ausnahmslos für alle Studierenden geschlossen werden. Zudem müssen die Rechte und Pflichten von Promovierenden, Betreuern und Universität in der Vereinbarung geregelt werden. Die Universität muss zudem mit externen Betreuern von Dissertation eine Vereinbarung schließen, in der Rechte und Pflichten geregelt werden.

Um die Lehrenden bestmöglich auf ihre Aufgaben an der Hochschule vorzubereiten. Die Universität sollte daher regelmäßig Maßnahmen der Personalentwicklung durchführen, um die Lehre und die Durchführung von Prüfungen im Einklang mit dem Qualitätsverständnis der UFL zu systematisieren.

Die finanziellen Ressourcen scheinen gegeben zu sein, zumal ein neuer Studiengang erst durchgeführt wird, wenn eine ausreichende Anzahl an zukünftigen Studierenden vorliegt. Um jedoch eine unabhängige Forschung zu gewährleisten, wird die Einwerbung von Drittmitteln durch Anträge bei Forschungsförderungsfonds empfohlen.

Die beiden Hörsäle sind adäquat ausgestattet. Die technische Ausstattung ist ausreichend, Softwarelizenzen werden den Studierenden nicht zur Verfügung gestellt. Es wird angeregt, den Studierenden die für die eigenständige Forschung erforderlichen notwendigen Software-Lizenzen zur Verfügung zu stellen.

Das Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaften ist ein berufsbegleitendes Studium, sodass das eigentliche Lernen zuhause erfolgt. Eigene Lernräume/Lerninseln in denen Studierende ungestört arbeiten können sind nicht vorhanden. Es wird angeraten, Lerninseln für die Studierenden einzurichten um ungestört letzte Vorbereitungen zu Prüfungen zu ermöglichen. Während die Lernumgebung den Studienfortschritt begünstigen soll, ist der Zugang zu Bibliotheksressourcen unverzichtbar. Die UFL verfügt selbst über keine eigene Bibliothek, sodass die vorhandene Bibliotheksaustattung bzw. der Zugang zu Bibliotheksressourcen nicht angemessen ist. Die Universität muss diesen Zugang daher zeitnah sicherstellen

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

3.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Die fachliche Leitung der Fakultät Medizinische Wissenschaft wird vom Dekan wahrgenommen, der vom stellvertretenden Dekan in seiner Tätigkeit unterstützt wird. Wissenschaftliche Beiräte, die sich aus Vertretern anderer Universitäten, der Forschung und Wirtschaft zusammensetzen beurteilen die strategische und operative Planung der laufenden und geplanten Studienprogramme. Eine wesentliche Aufgabe der wissenschaftlichen Beiräte liegt im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Einbindung von Lehr- und Forschungspersonal, sowie Studierenden ist über den Senat vorgesehen, welcher noch nicht eingerichtet ist. Entsprechend den Angaben der UFL ist das Lehr- und Forschungspersonal über Vertreterinnen bzw. Vertreter im Exekutivrat in die Planungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden, was sich der Geschäftsordnung desselben nicht entnehmen lässt. Der Exekutivrat setzt sich aus einem Mitglied des Universitätsrates, der Rektorin/dem Rektor den Dekanen/innen der Fakultäten und leitenden Person der Studienabteilung zusammen und wurde vom Universitätsrat zur Unterstützung desselben eingerichtet.

Als interne weisungsfreie Beschwerdeinstanz für Studierende, Mitarbeitende und Lehrende fungiert die Rekurskommission der UFL im Hinblick auf Rechts- oder Verfahrensverletzungen. Die Rekurskommission besteht aus einem beratenden Mitglied des Universitätsrates, welches als Protokollführer/in fungiert, zwei Mitgliedern des Dozierenden der beiden Fakultäten der UFL und zwei externen Mitgliedern. Sie wird vom Universitätsrat bestellt.

Auslandsstudien sind nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen können Studierende im geringen Ausmaß Lehrveranstaltungen entsprechend der Studienordnung § 19 an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen besuchen. Diese müssen vorab der Studiengangsleitung schriftlich mitgeteilt werden und eine Anerkennung kann für höchstens zwei Module und insgesamt 10 ECTS-Punkte erfolgen.

Informationen zur Lehrgangsleitung und wissenschaftlichem Beirat, Studium, Studienordnung und den Lehrveranstaltungen können der Website entnommen werden. Nähere Informationen zur Organisation der UFL zu den Mitgliedern des Universitätsrates, Exekutivrates und der Rekurskommission sind nicht einsehbar.

Bewertung

Die Zuständigkeiten sind nur in der Zusammenschau der Selbstdokumentation und dem Universitätsstatut zu ermitteln. Die Entscheidungsprozesse an der Studiengangsentwicklung sind nicht klar geregelt. Die Universität muss daher Unterlagen vorlegen, die die neu einzurichtende Universitätsstruktur mit Stiftungsrat, Universitätsrat und Senat darstellt. Hierbei ist die personelle Besetzung zu dokumentieren, durch die eine Rollentrennung und die angemessene Repräsentation von Studierenden belegt werden.

Wissenschaftliche Beiräte beurteilen die strategische und operative Planung der laufenden und geplanten Studienprogramme und nehmen Aufgaben im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung wahr.

Ansprechpartner für die Studierenden für die Studienleitung sind transparent benannt und im Internet aufgeführt. Studierende werden in den Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat/Senatsausschuss für Studium und Lehre noch nicht einbezogen und es werden mit Studierendenvertretern noch keine regelmäßigen Treffen abgehalten.

3.2.2 Kooperationen

Entsprechend der Selbstdokumentation und den persönlichen Gesprächen existiert eine Kooperation mit dem Vorarlberger Institut für vaskuläre Forschung (VIVIT), dem Landeskrankenhaus Feldkirch (Vorarlberg, Österreich) und dem Labormedizinischen Zentrum Dr. Risch. Laut Homepage der UFL sind eine Reihe von Zusammenarbeitsverträgen und Kooperationen vorhanden, wobei die im Rahmen der Gespräche angegebenen nicht aufgeführt sind.

Bewertung

Weder die Organisation, noch die Definition der Verantwortlichkeiten oder Finanzierung, wie auch die Nutzung der Forschungseinrichtung mit den Geräten und Betriebsmitteln durch die Studierenden, die häufig Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer dieser Institutionen sind, werden zwischen der UFL und den Kooperationspartnern ausreichend belegt. Theoretisch können durch die angegebenen Kooperationen die Qualifikationsziele erreicht werden, es fehlen jedoch klare Verantwortlichkeiten, vertragliche Regelungen zur Finanzgebarung und die nötige Transparenz, sowie Sicherheit für die Studierenden um ihre Forschungsarbeit unabhängig durchführen zu können. Die Kooperationsverträge mit studiengangbezogenen Kooperationspartnern sind daher vorzulegen. Hierbei ist darzustellen, welchen Beitrag die Kooperationspartner zur Erreichung der Kompetenzziele im Rahmen des Studiums leisten.

Nachdem viele der Studierenden an den oben genannten Institutionen arbeiten und gleichzeitig Leitungspersonen dieser Institutionen in leitenden Positionen an der UFL wirken, sind klare Regelungen unumgänglich. Nur durch eine klare vertragliche Regelung können die verschiedenen Abhängigkeiten und deren mögliche Auswirkungen, sowohl auf Studierende und deren Erfolg am Arbeitsplatz, wie aber auch der Leitungspersonen an den Arbeitsplätzen der Studierenden und deren Funktionen an der UFL dargestellt und Risiken eingeschätzt und beseitigt werden. Sofern die Promotion eine Einbettung in den beruflichen Kontext von Studierenden vorsieht (z.B. Nutzung von Ressourcen des Arbeitgebers, Verwendung von Unternehmens- oder Patientendaten usw.), muss die Universität sicherstellen, dass der Arbeitgeber das Einverständnis mit der Durchführung der Forschungsarbeit am Arbeitsplatz erklärt.

3.3 Prüfungssystem

Entsprechend der Selbstdokumentation und Studienordnung besteht bei allen Lehrveranstaltungsblöcken eine Anwesenheitspflicht von zumindest 80 Prozent. Kann die ausreichende Präsenz bei einem Lehrveranstaltungsblock nicht erfolgen, erhöht sich die Anwesenheitspflicht bei den anderen Lehrveranstaltungsblöcken dieses Semesters. Bei unvorhersehbaren familiären Belastungen oder Krankheit, welche eine ausreichende Anwesenheit verhindern kann gemeinsam mit der Lehrgangleitung eine Kompensation vereinbart werden. Die Leistungsüberprüfung der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen, die zu den verschiedenen Modulen zugeordnet sind, erfolgt in einer abschließenden schriftlichen Gesamtprüfung am Ende des Semesters. Die Beurteilung erfolgt entsprechend der Schweizer Notenskala. Nicht bestandene Semesterprüfungen oder Teile davon können einmal wiederholt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen werden den Studierenden elektronisch mitgeteilt und auf Antrag können eine Einsichtnahme, sowie eine Anfechtung im Falle einer

negativen Bewertung bei der Rekurskommission erfolgen. Dies steht allerdings im Gegensatz zur Geschäftsordnung der Rekurskommission, welche das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen nur auf Rechtsverletzungen und Verletzungen der Verfahrensvorschrift überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Für den Leistungsnachweis der Doktorandenkolloquien müssen schriftliche Ausarbeitungen und Referate erbracht werden, die mit dem Leistungskalkül „teilgenommen“ bewertet werden. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch Vorlage der Universitätsleitung an den/die Betreuer/in als Erstgutachter/in, sowie eine zweite habilitierte oder nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen. Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, so nimmt die Universitätsleitung die Dissertation an. Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, enthält jedoch eines oder beide die Auflage, einzelne Korrekturen innerhalb einer von der Universitätsleitung vorgegebenen Frist vorzunehmen, nimmt die Universitätsleitung die Dissertation an und teilt die Auflagen dem Doktoranden mit. Lautet ein oder mehrere Gutachten auf Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung, so weist die Universitätsleitung die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung zurück. Erfolgt eine Zurückweisung zur Überarbeitung, wird mit dem Doktoranden ein Termin für das erneute Vorlegen der Dissertation vereinbart. Die Frist zur Überarbeitung darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Ausnahmen hat die Universitätsleitung zu genehmigen. Lauten alle Gutachten auf Ablehnung der Dissertation, weist die Universitätsleitung die Dissertation definitiv ab. Wird eine Dissertation angenommen, muss eine numerische Note mit Prädikat genannt werden.

Eine Anmeldung zu mündlichen Doktoratsprüfung, die einen Vortrag zum Dissertationsthema, Fragen zur Dissertation und Lehrinhalte des Curriculums umfasst, kann nach Annahme der Dissertation erfolgen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben oder Abbruch der Prüfung zieht eine negative Beurteilung nach sich. Bei negativer Beurteilung wird die Dissertation insgesamt abgelehnt. Die Doktoratsprüfung kann nicht wiederholt werden. Prüfungen werden insgesamt von den Studierenden als weder zu schwer, noch als zu leicht erlebt.

Bewertung

Eine Darstellung der schriftlichen Prüfungsformen der Lehrveranstaltungen z.B. welche Art der schriftliche Prüfung (Short Answer/Essay, MC etc.), Anzahl der Prüfungsfragen aus den jeweiligen prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen, zeitlicher Rahmen, Beurteilungskriterien, An- und Abmeldefristen sind der Studienordnung und Modulbeschreibungen nicht zu entnehmen. Es ist auch nicht zu eruieren, ob und wenn, wie eine Beurteilung der Module erfolgt und ob z.B. eine Wichtung vorgenommen wird. Auch für die Doktoratsprüfung ist dies nicht beschrieben. lt. Studienordnung „einigen“ sich die Prüfenden auf eine Note. Eine Bewertung der Anwesenheitspflicht bei den Lehrveranstaltungen nicht erwähnt. Es ist nicht klar, ob und wie hier eine Beurteilung von

Leistungen erfolgt, wobei dies auch für nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltung gilt. Die Beurteilung von Dissertationen erfolgt nur universitätsintern und eine standardisierte Begutachtung ist nicht vorgesehen. Eine Beurteilung der Dissertationen durch externe Gutachterinnen und Gutachter erfolgt nicht.

Eine Prüfungsordnung ist der Studienordnung nicht zu entnehmen. Die Studienordnung wurde nicht durch den Senat beschlossen, dieser ist zwar im Universitätsstatut erwähnt, jedoch bisher nicht eingerichtet. Derzeit liegt die Verabschiedung der Studienordnung laut Universitätsstatut bei der Universitätsleitung zuhanden des Universitätsrates.

Die angegebenen Prüfungsformen bieten eine hinreichende Varianz. Inwieweit bei den Prüfungen die Qualifikationsziele der Module erreicht werden, ist nicht klar, da sich die Prüfungen zu den verschiedenen Modulen über die zugehörigen Lehrveranstaltungsprüfungen als Semesterprüfungen über mehrere Semester erstrecken. Im Rahmen der Doktoratsprüfung werden jedoch Inhalte prüfungsrelevanter Lehrveranstaltungen geprüft. In der Studienordnung finden sich nur Reglements bezüglich der Anwesenheitspflicht, nicht jedoch zu den Prüfungen selbst. Die Prüfungsdichte ist nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen. Unklar ist jedoch, wann eventuell nicht bestandene Semesterprüfungen oder Teile derselben, in welcher Form wiederholt werden können.

Insgesamt identifiziert die Gutachtergruppe im Bereich des Prüfungswesens an der UFL noch ein Verbesserungspotential. In erster Linie müssen die Kriterien und die Form der Prüfung sowie die Kriterien für die Notenvergabe im Voraus bekannt gegeben werden. Es ist zudem sicherzustellen, dass Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet sind und die Einhaltung dieser Anforderung durch interne Prozesse überprüft wird.

Darüber hinaus wird es aus Gründen guter wissenschaftlicher Praxis als erforderlich erachtet, dass die Bewertung von Dissertationen durch mindestens einen externen Gutachter erfolgt. Empfohlen wird zudem, dass Dissertationen, die von Erst- und Zweitgutachter mit „summa cum laude“ bewertet werden, aus Gründen der Qualitätssicherung durch einen weiteren externen Gutachter begutachtet werden.

3.4 Transparenz und Dokumentation

Aus dem Internet können Informationen zum Studiengang, Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Studiengebühren, Studienverlauf und Prüfungstermine, Nachteilsausgleichsregelungen, Anerkennungsregeln entnommen werden und dies Kenntnisse können bei Informationsveranstaltungen und in Sprechstunden vertieft werden.

Bewertung

Die Zielgruppe kann sich ausreichend über das Internet, wie auch bei Informationsveranstaltungen und individuellen Beratungsgesprächen informieren. Aus dem Downloadbereich können die Termine der Lehrveranstaltungen, der Semesterprüfungen und die Studienordnung entnommen werden. Auf der Promotionsurkunde wird die Note der Doktoratsprüfung, welche sich aus der Note der Dissertation, Defensio und der Überprüfung der curricularen Lehrinhalte ergibt, in ECTS-Noten angegeben. Mit dieser gemeinsam wird auch ein Diploma-Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Entsprechend der Selbstdokumentation bekennt sich die UFL in ihren Leitsätzen zur Chancengleichheit und unterstützt Studierende, die eine Behinderung, chronische Erkrankungen oder sonstige Behinderungen aufweisen.

Bewertung

Die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen wird eindrücklich im Rahmen des vor Ort Besuches geschildert. Es wurde einer tauben Studierende das Doktoratsstudiums und des Abschlusses desselben ermöglicht. Welche Tools dafür jedoch eingesetzt wurden ist nicht dokumentiert. Individuelle Beratungsangebote werden persönlich von der Lehrgangsführung wahrgenommen. Ein Nachteilsausgleich in Form von Stipendien für Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten ist nicht vorgesehen. Im Universitätsstatut ist die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden nicht erwähnt. Die Universität sollte den Umgang mit Gleichstellungsaspekten daher stärker formalisieren und institutionalisieren.

3.6 Weiterentwicklung der Implementierung

Seit der Akkreditierung von 2011 wurden keine Veränderungen bezüglich der Stellen betreffend Leitung und Administration vorgenommen, jedoch weitere Personen in die akademische Faculty aufgenommen. Der Pool an externe, mit zeitlich befristeten Dozierenden wurde weiter ausgebaut und wird regelmäßig einer Evaluierung unterzogen, welche bei guten Ergebnissen zu einer weiteren Beauftragung führen kann. Nach wie vor ist allerdings insbesondere der Personalstand des administrativen Staffs sehr gering

Restrukturierungsmaßnahmen bezüglich der entscheidenden Universitätsstrukturen wurden eingeleitet. Der Universitätsrat wurde 2017 aufgelöst, da es finanzielle Schwierigkeiten der Hochschule gab. Der Stiftungsrat wurde aus Teilen des ehemaligen Universitätsrats besetzt, um die wirtschaftlichen Belange der UFL zu verantworten. Der Universitätsrat wird neu besetzt werden, um die akademische Verantwortung für Lehre und Forschung zu übernehmen und die Ernennung

der Mitglieder des Universitätsrates werden nach den Vorgaben des Stiftungsgesetzes durch den Stiftungsrat vorgenommen werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden nicht gleichzeitig Mitglieder des Universitätsrates sein. Der Exekutivrat wurde 2013 der Universitätsleitung zur Seite gestellt; dieses Gremium wird jedoch im einzurichtenden Senat der UFL aufgehen. Im neu einzurichtenden Senat sollen auch die Studierenden repräsentiert sein und das wissenschaftliche Personal eingebunden werden. Mit einer Überarbeitung der Statuten sollen jedoch auch Anpassungen im Stiftungs- und Universitätsrecht stattfinden, die zum 1. Mai 2018 wirksam werden.

Im Jahr 2013 wurde als operatives Leitungsgremium der Exekutivrat eingerichtet. Die Studienordnung des Doktoratsstudiengangs Medizinische Wissenschaft (Dr. scient. med.) wurde weiter entwickelt und führt die Zielsetzung des Studiums sowie eine Beschreibung der Module an und wurde mit 1. Dezember 2016 gültig. Weiter werden hat sich die UFL vorgenommen, alle Ordnungen zu überprüfen und zu überarbeiten.

Bewertung

Die vorangegangene Akkreditierung wurde insgesamt von der UFL positiv wahrgenommen und als wertvoller Input zur Weiterentwicklung gesehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Akkreditierung besteht in Liechtenstein nicht, diese erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Bestellung der Dozierenden wurde nicht wesentlich präzisiert, eine Sicherstellung für die Betreuung der Studierenden für ihre Dissertationsprojekte wurde ebenso wenig, wie die Begutachtung der Dissertationen durch externe Personen realisiert und ist auch nicht in der neuen Studienordnung berücksichtigt. Ungeklärt ist nach wie vor der gesicherte Zugang zu Bibliotheksressourcen für die Studierenden. Auch sind bisher keine konkreten Kooperationsvereinbarungen zu den externen Institutionen, an welchen eine deutliche Anzahl von Dissertationen bearbeitet wird, getroffen worden.

3.7 Fazit

Insgesamt hat die UFL in den letzten Jahren Bemühungen unternommen die Organisation der UFL zu restrukturieren, die finanzielle Sicherstellung zu gewährleisten und den Studiengang weiter zu entwickeln. Diese Restrukturierungsprozesse sind noch nicht abgeschlossen. Es ist wahrscheinlich erforderlich, um diese erforderlichen Prozesse, wie aber auch die von der Gutachtergruppe formulierten Empfehlungen und Auflagen erfüllen zu können, weiteres qualifiziertes Personal aufzunehmen.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Wesentliches Element der Qualitätssicherung ist die Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden, die nach jeder durchgeführten Veranstaltung durch die Studierenden im Papierformat abgegeben werden. Die Durchführung dieser Evaluation erfolgt nach klaren Regeln und auf transparente Weise. Verantwortlich für die Durchführung dieser Evaluation ist die Geschäftsstelle der Universitätsleitung der UFL. Die Ergebnisse werden einerseits den Lehrenden im Rahmen eines Feedbacks zur Verfügung gestellt, andererseits verwendet die Universitätsleitung die Evaluationsergebnisse zur weiteren Steuerung der Curriculumsentwicklung. Insbesondere wird über den weiteren Einsatz der Lehrenden in den Folgekohorten entschieden.

Die Universität erfasst im Rahmen des Qualitätsmanagements die Bewerberzahlen, die Studienanfängerzahlen und die Abbrecherquote. Darüber hinaus lagen bei der Begehung die Ergebnisse einer Absolventenbefragung sowie Verbleibstudien der erfolgreichen Teilnehmer des Programmes vor. Dies wurde als Ergebnis der letzten Begehung eingeführt. Eine externe Evaluation des Programmes erfolgt im Rahmen der Akkreditierung. Zusammengefasst können die ergriffenen Evaluationsmaßnahmen für diesen Bereich als adäquat beschrieben werden.

Unklar blieb im Rahmen der Begehung die Qualitätssicherung hinsichtlich der Betreuung der Promovierenden. Zwar gibt es eine Doppelbetreuung der Promovierenden, allerdings war die Unabhängigkeit der Betreuer voneinander zuweilen nicht klar erkennbar. Als Qualitätssicherung für den Abschluss der Promotion dient der Nachweis einer Publikation in Erstautorenschaft. Allerdings erscheint der prozentuale Anteil an Bewertungen mit Auszeichnung (summa cum laude) mit fast 50 Prozent als sehr hoch. Die Einbindung externer Gutachter erscheint zur weiteren Qualitätssicherung der Abschlussarbeiten als unabdingbar. Auch erschien der Gutachtergruppe die Definition für die Abgabe einer kumulativen Arbeit als nicht konsistent mit gängigen Definitionen an anderen Standorten, da auch bereits Posterbeiträge für eine kumulative Schrift verwendet werden können. Hier empfiehlt sich, die Kriterien nochmals zu schärfen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung wäre die Einbindung der Studierenden in die Entscheidungsgremien der Universität geboten. Dies wurde seit der letzten Begehung nicht umgesetzt. Damit ist auch die Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs stark eingeschränkt.

4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Die bereitgestellten Unterlagen haben Auskunft darüber gegeben, dass es im Rahmen der Weiterentwicklung des Programmes auch zum Austausch von Lehrpersonal aufgrund der Evaluationsergebnisse gekommen ist. Auch die Studierenden erhalten die Ergebnisse der Evaluierung. Über die Evaluation haben die Studierenden auch die Möglichkeit, sich über die Angemessenheit der Inhalte, der didaktischen Methoden und der bereitgestellten Unterrichtsmaterialien zu äußern. Sowohl die Lehrenden als auch die anwesenden Studierenden haben die kleine Gruppengröße in den Veranstaltungen positiv hervorgehoben, wodurch in den meisten Fällen auch ein persönlicher Kontakt und ein persönliches Feedback zwischen beiden Gruppen möglich ist. Viele Probleme können so recht unbürokratisch im Verlauf einer Veranstaltung bereits gelöst werden.

4.3 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Universität mit den durchgeführten Lehrevaluationen ein definiertes und transparentes Instrument etabliert hat, um die Programmkomponenten weiter zu entwickeln. Die Qualitätssicherung auf Ebene der Betreuung und hinsichtlich der Dissertationsbewertung sollte weiterentwickelt werden. Die Beteiligung der Studierenden an den Gremien der Universität und damit an der Weiterentwicklung des Programms ist sicherzustellen.

5 Resümee

Der Studiengang verfügt über definierte Zielsetzungen und die angestrebten Qualifikationsziele richten sich an der Zielgruppe aus. Jedoch müssen die fachspezifischen Inhalte gestärkt bzw. ausgebaut werden; generell müssen die Kompetenzziele auch noch in den Modulbeschreibungen in angemessener Weise hinterlegt werden. Das vorgelegte Studiengangskonzept ist grundsätzlich schlüssig und erscheint für ein Doktoratsstudium geeignet. Zu überarbeiten ist allerdings die Umsetzung des Studiengangs als berufsbegleitendes Programm, da die berechnete Arbeitsbelastung mit einem solchen Studienprofil unvereinbar ist.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Umsetzung des Studiengangs sind weitgehend gegeben, wenngleich der wichtige Zugang zu Bibliotheksressourcen noch sicherzustellen ist. Organisation und Durchführung des Studiengangs sind klar geregelt. Nach außen ist jedoch besser zu dokumentieren, welche Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten innerhalb der Universität den verschiedenen Gremien zugewiesen sind. Die Einbindung der Studierenden in diese Gremien und damit in die Weiterentwicklung der Studiengänge sollte in diesem Zusammenhang im Blick behalten werden.

Die verwendeten Qualitätssicherungsinstrumente sind prinzipiell geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen und eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung des Studiengangs zu ermöglichen, es sollte jedoch noch weiter an der Umsetzung der strategischen und normativen Zielsetzungen der UFL gearbeitet werden.

6 Bewertung der Umsetzung „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) in der gültigen Fassung

Der Studiengang „Medizinische Wissenschaft“ (Dr. scient. med.) wurde auf Basis der “Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area” (ESG) begutachtet. Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass die Standards 1.1 (Strategie für Qualitätssicherung), 1.2 (Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen), 1.3 (Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen), 1.4 (Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss), 1.5 (Lehrende), 1.6 (Lernumgebung), 1.7 (Informationsmanagement), 1.8 (Öffentliche Informationen), 1.9 (Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge) and 1.10 (Regelmäßige externe Qualitätssicherung) teilweise erfüllt sind.

Zusammenfassende Bewertung der Gutachter

Standard 1.1 Strategie für die Qualitätssicherung: Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung, die Teil ihres strategischen Managements ist. Diese Strategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen einbezogen werden.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil die universitären Strukturen nicht ausreichend nachvollziehbar sind.

Standard 1.2 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: Hochschulen verfügen über Verfahren für die Gestaltung und Genehmigung ihrer Studiengänge. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können. Die Qualifikation, die im Rahmen eines Studiengangs erworben wird, ist eindeutig definiert und kommuniziert; sie bezieht sich auf die entsprechende Ebene des nationalen Qualifikationsrahmens für die Hochschulbildung und folglich auch auf den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil die Modulbeschreibungen das Kompetenzniveau eines Doktoratsstudiengangs nicht zweifelsfrei erkennen lassen und Modulbeschreibungen zudem lückenhaft bzw. nicht aussagekräftig sind.

Standard 1.3 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen: Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil Prüfungskriterien nicht nachvollziehbar dokumentiert sind. Zudem sind bei der Bewertung von Dissertationen nicht zwingend externe Gutachter einbezogen. Auch die Anrechnung von Studienleistungen nach der Lissabon-Konvention wird nicht geregelt.

Standard 1.4 Zulassung: Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss: Hochschulen verfügen über Regelungen für alle Phasen des „student life cycle“, z.B. Zulassung zum Studium, Studienfortschritt, Anerkennung und Abschluss, die im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil keine Vereinbarung existiert, die sicherstellt, dass Studierende und deren Arbeitgeber die Durchführung der Promotion unterstützen. Zudem ist die Studierbarkeit aufgrund der berechneten Leistungspunkte in Frage zu stellen.

Standard 1.5 Lehrende: Hochschulen vergewissern sich der Kompetenz ihrer Lehrenden. Sie setzen gerechte und transparente Verfahren für die Neueinstellung und Weiterbildung ihrer Beschäftigten ein.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil die Universität mit externen Betreuern von Dissertation eine Vereinbarung schließen muss, in der Rechte und Pflichten geregelt werden.

Standard 1.6 Lernumgebung: Hochschule verfügt über angemessene Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass für ihre Studiengänge jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmittel und Betreuung bereitsteht.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil keine ausreichenden Bibliotheksressourcen vorhanden sind.

Standard 1.7 Informationsmanagement: Hochschulen stellen sicher, dass sie die für die erfolgreiche Durchführung der Studiengänge und für andere Aktivitäten relevanten Daten erheben, analysieren und nutzen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Standard 1.8 Öffentliche Informationen: Hochschulen veröffentlichen leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten und Studiengänge.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Standard 1.9 Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge: Hochschulen beobachten kontinuierlich ihre Studiengänge und überprüfen sie regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie die gesteckten Ziele erreichen und die Bedürfnisse der Studierenden und der Gesellschaft erfüllen. Die Überprüfungen führen zur kontinuierlichen Verbesserung der Studiengänge. Über allem in diesem Zusammenhang geplanten oder daraus resultierenden Maßnahmen werden alle Betroffenen informiert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Standard 1.10 Regelmäßige externe Qualitätssicherung: Hochschulen durchlaufen regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren in Übereinstimmung mit den ESG.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung **mit Auflagen**.

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen und Empfehlungen**:

1.1. Auflagen

1. Die Kooperationsverträge mit studiengangbezogenen Kooperationspartnern sind vorzulegen. Hierbei ist darzustellen, welchen Beitrag die Kooperationspartner zur Erreichung der Kompetenzziele im Rahmen des Studiums leisten.
2. Die Universität muss mit externen Betreuern von Dissertation eine Vereinbarung schließen, in der Rechte und Pflichten geregelt werden.
3. Sofern die Promotion eine Einbettung in den beruflichen Kontext von Studierenden vorsieht (z.B. Nutzung von Ressourcen des Arbeitgebers, Verwendung von Unternehmens- oder Patientendaten usw.), muss die Universität sicherstellen, dass der Arbeitgeber das Einverständnis mit der Durchführung der Forschungsarbeit am Arbeitsplatz erklärt.
4. Die strukturierte Dissertationsvereinbarung muss ausnahmslos für alle Studierenden geschlossen werden. Zudem müssen die Rechte und Pflichten von Promovierenden, Betreuern und Universität in der Vereinbarung geregelt werden.
5. Die Studiendauer ist an das Modell des berufsbegleitenden Studiums anzupassen. Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, müssen die zu erwerbenden 180 ECTS-Punkte auf einen Zeitraum verteilt werden, der deutlich über dem Zeitraum eines Vollzeitstudiums liegt. Sollte an der Studiendauer von sechs Semestern festgehalten werden, muss die Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte reduziert werden.

6. Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten. Hierbei sind Angaben zu
 - a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - b) Lehrformen
 - c) Voraussetzungen für die Teilnahme
 - d) Verwendbarkeit des Moduls
 - e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
 - f) Leistungspunkte und Noten
 - g) Häufigkeit des Angebots von Modulen
 - h) Arbeitsaufwand
 - i) Dauer der Modulezu machen. Zudem sollten Literaturangaben in den Modulbeschreibungen ergänzt werden.
7. In den übergeordneten Beschreibungen des Studiengangs und den Modulbeschreibungen ist sicherzustellen, dass die definierten Kompetenzziele einem Doktoratsstudium (vgl. NQF) entsprechen.
8. Die Universität muss sicherstellen, dass Studierende einen rechtlich abgesicherten Zugang zu Bibliotheksressourcen und elektronischen Publikationen (Volltexte) erhalten, um ihre selbständige Forschung durchzuführen.
9. Die Kriterien und die Form der Prüfung sowie die Kriterien für die Notenvergabe müssen im Voraus bekannt gegeben werden. Es ist zudem sicherzustellen, dass Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet sind und die Einhaltung dieser Anforderung durch internen Prozesse überprüft wird.
10. Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.
11. Die Bewertung von Dissertationen muss durch mindestens einen externen Gutachter erfolgen.
12. Die Universität muss Unterlagen vorlegen, die die neu einzurichtende Universitätsstruktur mit Stiftungsrat, Universitätsrat und Senat darstellt. Hierbei ist die personelle Besetzung zu

dokumentieren, durch die eine Rollentrennung und die angemessene Repräsentation von Studierenden belegt werden.

II. Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN

1. Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasst die Akkreditierungskommission folgenden Beschluss:

„Medizinische Wissenschaft“ (Dr. scient. Med.)

Der Doktoratsstudiengang „Medizinische Wissenschaft“ (Dr. scient. Med.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- Die Kooperationsverträge mit studiengangbezogenen Kooperationspartnern sind vorzulegen. Hierbei ist darzustellen, welchen Beitrag die Kooperationspartner zur Erreichung der Kompetenzziele im Rahmen des Studiums leisten.
- Die Universität muss mit externen Betreuern von Dissertationen eine Vereinbarung schließen, in der Rechte und Pflichten geregelt werden.
- Sofern die Promotion eine Einbettung in den beruflichen Kontext von Studierenden vorsieht (z.B. Nutzung von Ressourcen des Arbeitgebers, Verwendung von Unternehmens- oder Patientendaten usw.), muss die Universität sicherstellen, dass der Arbeitgeber das Einverständnis mit der Durchführung der Forschungsarbeit am Arbeitsplatz erklärt.
- Die strukturierte Dissertationsvereinbarung muss ausnahmslos für alle Studierenden geschlossen werden. Zudem müssen die Rechte und Pflichten von Promovierenden, Betreuern und Universität in der Vereinbarung geregelt werden.
- Die Studiendauer ist an das Modell des berufsbegleitenden Studiums anzupassen. Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, müssen die zu erwerbenden 180 ECTS-Punkte auf einen Zeitraum verteilt werden, der deutlich über dem Zeitraum eines Vollzeitstudiums liegt. Sollte an der Studiendauer von sechs Semestern festgehalten werden, muss die Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte reduziert werden.
- Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten. Hierbei sind Angaben zu
 - a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - b) Lehrformen
 - c) Voraussetzungen für die Teilnahme
 - d) Verwendbarkeit des Moduls

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

f) Leistungspunkte und Noten

g) Häufigkeit des Angebots von Modulen

h) Arbeitsaufwand

i) Dauer der Module

zu machen. Zudem sollten Literaturangaben in den Modulbeschreibungen ergänzt werden.

- In den übergeordneten Beschreibungen des Studiengangs und den Modulbeschreibungen ist sicherzustellen, dass die definierten Kompetenzziele einem Doktorstudium (vgl. NQF) entsprechen.
- Die Universität muss sicherstellen, dass Studierende einen rechtlich abgesicherten Zugang zu Bibliotheksressourcen und elektronischen Publikationen (Volltexte) erhalten, um ihre selbständige Forschung durchzuführen.
- Die Kriterien und die Form der Prüfung sowie die Kriterien für die Notenvergabe müssen im Voraus bekannt gegeben werden. Es ist zudem sicherzustellen, dass Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet sind und die Einhaltung dieser Anforderung durch internen Prozesse überprüft wird.
- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.
- Die Bewertung von Dissertationen muss durch mindestens einen externen Gutachter erfolgen.
- Die Universität muss Unterlagen vorlegen, die die neu einzurichtende Universitätsstruktur mit Stiftungsrat, Universitätsrat und Senat darstellt. Hierbei ist die personelle Besetzung zu dokumentieren, durch die eine Rollentrennung und die angemessene Repräsentation von Studierenden belegt werden.
- Dissertationen, die von Erst- und Zweitgutachter mit „summa cum laude“ bewertet werden, sollten aus Gründen der Qualitätssicherung durch einen weiteren externen Gutachter begutachtet werden.

- Für das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium sollten Kriterien definiert werden, die Bewerberinnen und Bewerbern bekannt gegeben werden.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2020.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2019 werden die Studiengänge bis 30. September 2024 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.